



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.565/1-V/4/90

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Rechts G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. <u>17</u>	Ge/9 <u>90</u>
Datum: 21. MRZ. 1990	
Verteilt <u>23.</u> <u>1990</u> <i>Post</i>	

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

S. J. J. J. J.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird

Der Verfassungsdienst übermittelt als Anlage 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten, mit
Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 18. Jänner
1990, GZ FS-110/1-III/9/90, versendeten Gesetzesentwurf.

20. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT****A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019**

GZ 600.565/1-V/4/90

Bundesministerium für
Finanzen1010 W i e n**DRINGEND**

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Bernegger

2426

FS-110/1-III/9/90
18. Jänner 1990**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Finanzstrafgesetz geändert wird****Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:****Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 2 FinStrG):**

Der letzte Satzteil dieses Absatzes sieht vor, daß ein weisungsgebundener Verwaltungsbeamter (in der ersten oder in der zweiten Instanz) eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von sechs Wochen verhängen kann. Eine solche Regelung erscheint im Lichte des Art. 5 im Zusammenhalt mit Art. 6 MRK nicht zulässig. Aus Art. 5 Abs. 1 lit.a MRK ergibt sich nämlich, daß Freiheitsstrafen - darunter sind auch Ersatzfreiheitsstrafen zu verstehen - nur von einem "Tribunal" ausgesprochen werden dürfen. Auch Art. 3 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl.Nr. 684/1988, läßt eine Verhängung einer sechswöchigen Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Verwaltungsbehörde nur zu, wenn ein Rechtsmittel an ein unabhängiges Tribunal möglich ist. Letzteres ist aber dann nicht der Fall, wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel wiederum durch einen weisungsgebundenen Finanzbeamten bei der

- 2 -

Finanzlandesdirektion erfolgt. Der Umstand, daß es am Betroffenen läge, im Rechtsmittelweg den unabhängigen Berufungssenat anzurufen, ändert nichts an dieser verfassungsrechtlichen Problematik.

Zu Art. I Z 8 (§ 161 Abs. 1 zweiter Satz FinStrG):

Das Wort "demgemäß" erscheint - wie wohl es sich im geltenden Text findet - nicht erforderlich und sollte entfallen.

Zu Art. III:

Nach den (neuen) Legistischen Richtlinien 1990 (vgl. Punkt 83.) ist eine Vollziehungsklausel in einer Novelle nur erforderlich, wenn die Novelle ausnahmsweise selbständige Bestimmungen enthält. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst durch die vorliegende Novelle nicht erfüllt, sodaß die Vollziehungsklausel entfallen sollte.

Zu den Konsequenzen des Erkenntnisses vom 27. September 1989, G 6/89-15 für das FinStrG:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle des Finanzstrafgesetzes gibt darüberhinaus im Lichte der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 27. Dezember 1989, G 6/89-15, Beilage) zu folgenden grundsätzlichen Überlegungen Anlaß:

Der Verfassungsgerichtshof hat in dem zitierten Erkenntnis ausgesprochen, daß der einfache Gesetzgeber auf Grund des Art. 92 B-VG bei schwerwiegenden Strafen (auch Geldstrafen) von Verfassungen wegen gehalten sei, mit der Ahndung dieser strafbaren Handlungen die Organe der Strafgerichtsbarkeit zu betrauen. Eine strafbare Handlung fällt nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls in diesen Bereich

"wenn die angedrohte Strafe vor dem Hintergrund des in der Strafrechtsordnung enthaltenen, unterhalb der Grenze zur

doc 2453V

- 3 -

Schöffengerichtsbarkeit liegenden Systems von Strafen unterschiedlicher Höhe als für den Bestraften besonders empfindlich einzustufen ist. Daß dazu jedenfalls nach der umfassenden Strafrechtsreform durch die Erlassung des Strafgesetzbuchs im Jahre 1974 auch Geldstrafen zählen, ist - wenn man sich den schon im Einleitungsbeschluß erwähnten Tagessatz von S 4.500,-- (vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 von S 3.000,--) sowie den errechenbaren Grenzbetrag von S 1,620.000,-- (vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 von S 1,080.000,--) vergegenwärtigt und die Höhe der verhängbaren Geldstrafen dem Einkommen der Bevölkerung gegenüberstellt sowie überdies auf die Höhe der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen bis zu sechs Monaten Bedacht nimmt - nicht im mindestens zweifelhaft".

Anlaß für diese Aussagen des Verfassungsgerichtshofes war § 35 des Wiener Vergnügungssteuergesetzes, nach dem eine Geldstrafe bis zum 30-fachen des Verkürzungsbetrages verhängt werden konnte.

Im Hinblick auf dieses Erkenntnisses scheinen zahlreiche der im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Sanktionen, die auf das Zweifache des Verkürzungsbetrages abstellen, in Verbindung mit der Zuständigkeitsregelung des § 53 Abs. 1 lit.b FinStrG, nach der bis zum strafbestimmenden Wertbetrag bis zu S 1,000.000,-- die Finanzstrafbehörden zuständig sind, verfassungsrechtlich bedenklich. Gleichartige Probleme ergeben sich auch bei jenen Sanktionen, die auf das Einfache des Verkürzungsbetrages (ua. § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 3 FinStrG) abstellen, nämlich dann, wenn die Höhe des Verkürzungsbetrages bzw. der Wert der Ware, an dem sich die Strafe orientiert, in der Nähe der Zuständigkeitsgrenze von S 1,000.000,-- liegt.

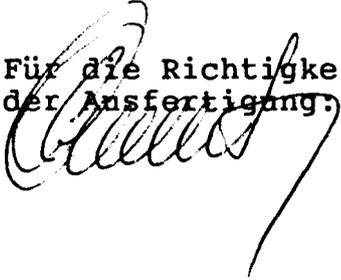
Im Lichte des genannten Erkenntnisses sollte jedenfalls auch erwogen werden, die Zuständigkeitsgrenze zwischen gerichtlichen und finanzstrafbehördlichen Verfahren wesentlich herabzusetzen, und weiters bei den Geldstrafen, die auf das Zweifache des objektiven Betrages abstellen, durch eine entsprechende Regelung zu sichern, daß eine solche Geldstrafe im Regelfall - nach Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst - S 500.000,-- nicht übersteigt. Auch bei den Strafen des Verfalles und des Wertersatzes sollte ein absoluter Grenzbetrag

- 4 -

von - nach Meinung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst -
S 500.000,-- bestimmt werden, bis zu dem die Finanzstrafbehörde
diese Strafen verhängen darf.

20. März 1990
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the typed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'.